

Bekanntmachung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung im Bereich der allgemeinbildenden Schulen im Landkreises Börde für den Planungszeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 mit Prognose für die Schuljahre 2027/28 bis 2031/32

Auf seiner Sitzung am 01.12.2021 stellte der Kreistag des Landkreises Börde die Mittelfristige Schulentwicklungsplanung im Bereich der allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Börde für den Planungszeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 mit Prognose für die Schuljahre 2027/28 bis 2031/32, Beschluss-Nr.: 0322/40/2021, fest. Unter folgendem Link ist dieser Schulentwicklungsplan einsehbar:

<https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreisverwaltung/struktur/dezernat-2/amt-fuer-bildung/schulentwicklungsplanung>

Mit Datum vom 05.09.2022 wurde die Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 mit Prognose für die Schuljahre 2027/28 bis 2031/32 eingeschränkt durch das Landesschulamt des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt. Folgende Bestätigungsvermerke wurden erteilt:

Öffentliche Grundschulen

Schulträger/ Schulen	Bestätigungsvermerke
Einheitsgemeinde Barleben	bestätigt
Grundschule Barleben	
Verbandsgemeinde Elbe-Heide	bestätigt
Grundschule Burgstall	
Grundschule „J. H. Schulze“ Colbitz	
Grundschule „W. Moritz“ Rogätz	
Grundschule Zielitz	
Verbandsgemeinde Flechtingen	bestätigt
Grundschule Erxleben	
Grundschule Flechtingen	
Grundschule „Am Wald“ Wegenstedt	
Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben	bestätigt
Grundschule „Gebrüder Alstein“ Haldensleben	
Grundschule „O. Boye“ Haldensleben	
Grundschule „E. Kästner“ Haldensleben	

Gemeinde Hohe Börde	
Grundschule „An den Wellenbergen“ Bebertal	
Börde-Grundschule Hermsdorf	bestätigt
Grundschule „Am Wildpark“ Irxleben	
Grundschule „Am Mühlenberg“ Niederndodeleben	
Gemeinde Nedere Börde	
Grundschule „A. Lindgren“ Dahlenwarsleben	bestätigt
Grundschule „Am Heiderand“ Samswegen	
Verbandsgemeinde Obere Aller	
Grundschule „Am Ginkgo Patt“ Harbke	bestätigt
Grundschule Hötensleben	
Grundschule "Burg Ummendorf" Ummendorf	
Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Grundschule „An der Aller“ Oebisfelde	bestätigt
Grundschule „Drömlingsföchse“ Oebisfelde	
Grundschule Rätzlingen	
Grundschule Weferlingen	
Stadt Oschersleben (Bode)	
Grundschule Hadmersleben	bestätigt
Reitersteinschule Hornhausen	
Grundschule „A. Diesterweg“ Oschersleben	
Grundschule „J. W. von Goethe“ Oschersleben	
Grundschule „A. S. Puschkin“ Oschersleben	
Gemeinde Sölzetel	
Grundschule Altenweddingen	bestätigt
Grundschule Langenweddingen	Die Genehmigungsbehörde erwartet die Aufnahme des zwischenzeitlich durch den Schulträger gefassten, verordnungskonformen Beschluss in die nächste Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Börde (Grundschulverbund und Schließung Grundschule in Langenweddingen).
Grundschule Osterweddingen	bestätigt

Stadt Wanzleben-Börde	Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde hat als Schulträger von fünf Grundschulen im mittelfristigen Zeitraum der Schulentwicklungsplanung Handlungsbedarf. Aus diesem Grund beschloss der Stadtrat die Erarbeitung eines Handlungskonzeptes zur Entwicklung der kommunalen Bildungslandschaft im Grundschulbereich. Der Schulträger bleibt aufgefordert, die Schülerzahlentwicklung der Schulen seines Verantwortungsbereiches zu beobachten und frühzeitig Handlungsoptionen zu entwickeln, die seinem ausgewiesenen Planungsziel dienen.
Grundschule „Martin Selber“ Domersleben	
Grundschule „Fr. von Matthisson“ Hohendodeleben	
Grundschule Zuckerdorf Klein Wanzleben	
Grundschule „E. Sonntag“ Seehausen	
Grundschule „An der Burg“ Wanzleben	
Verbandsgemeinde Westliche Börde	bestätigt
Grundschule „Th. Müntzer“ Ausleben	
Grundschule Hamersleben	
Grundschule „Fr. Hoffmann“ Gröningen	
Grundschule „Am Freikreuz“ Kroppenstedt	
Stadt Wolmirstedt	bestätigt
Grundschule „A. Diesterweg“ Wolmirstedt	
Grundschule „J. Gutenberg“ Wolmirstedt	

Öffentliche Sekundarschulen

Schulen	Bestätigungsvermerke
Sekundarschule „Thomas Müntzer“ Ausleben	Die Sekundarschule erfüllt prognostisch die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 SEP-VO 2022 anteilig nicht. Außerhalb von Oberzentren kann im begründeten Einzelfall zur Sicherung der Daseinsvorsorgewies auf Antrag des Trägers der SEPL hin von der Schulbehörde die Mindestschulgröße herabgesetzt werden. Zur Bestätigung im Rahmen der SEPL behält sich die Schulbehörde die Prüfung der Sicherung der Daseinsvorsorge vor. Aus diesem Grund bedarf es umgehend der Vorlage entsprechender Unterlagen.
Sekundarschule „Brüder Grimm“ Calvörde	Die Sekundarschule unterschreitet aktuell die Anforderungen an die Mindestschulgröße entsprechend § 10 Abs. 1 SEP-VO. Außerhalb von Oberzentren kann im begründeten Einzelfall zur Sicherung der Daseinsvorsorgewies auf Antrag des Trägers der SEPL hin von der Schulbehörde die Mindestschulgröße herabgesetzt werden. Zur Bestätigung im Rahmen der SEPL ist dem Antrag eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht beizufügen, die die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des

	§98 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz bestätigt. Aus diesem Grund bedarf es umgehend der Vorlage entsprechender Unterlage.
Sekundarschule „Albert Niemann“ Erxleben	bestätigt
Sekundarschule „Marie Gerike“ Haldensleben	
Sekundarschule Zielitz	

Öffentliche Gemeinschaftsschule

Schulen	Bestätigungsvermerke
Gemeinschaftsschule Barleben	bestätigt
Gemeinschaftsschule Eilsleben	
Gemeinschaftsschule Wartbergsschule Niederndodeleben	
Gemeinschaftsschule Drömlingschule Oebisfelde	
Gemeinschaftsschule „A. S. Puschkin“ Oschersleben	
Gemeinschaftsschule V Oschersleben (seit 01.08.2022 „Am Diesterwegring“)	Die Gemeinschaftsschule unterschreitet aktuell und fortführend die Anforderungen an die Mindestschulgröße entsprechend § 11 Abs. 1 SEP-VO. Hintergrund bildet die Auslagerung der Schule auf Grund von Baumaßnahmen an einen anderen Standort und die damit im Zusammenhang stehenden mangelnden räumlichen Kapazitäten für diesen Zeitraum. Der Planungsträger der SEPL ist aufgefordert, eine aktualisierte Prognose für diese Schule zu erstellen, Handlungsoptionen konkret abzuleiten und den Schulentwicklungsplan daran ausgerichtet fortzuschreiben. Die abschließende Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der Bestandsfähigkeit erfolgt im Anschluss.
Gemeinschaftsschule Sülzetal	Die Gemeinschaftsschule unterschreitet aktuell die Anforderungen an die Mindestschulgröße entsprechend § 11 Abs. 1 SEP-VO. Außerhalb von Oberzentren kann im begründeten Einzelfall zur Sicherung der Daseinsvorsorgewies auf Antrag des Trägers der SEPL hin von der Schulbehörde die Mindestschulgröße herabgesetzt werden. Zur Bestätigung im Rahmen der SEPL ist dem Antrag eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht beizufügen, die die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des §98 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz bestätigt. Aus diesem Grund bedarf es umgehend der Vorlage entsprechender Unterlage.

Gemeinschaftsschule Wanzleben	bestätigt
Gemeinschaftsschule „G. W. Leibniz“ Wolmirstedt	Die Gemeinschaftsschule unterschreitet im mittelfristigen Zeitraum durchgängig die Anforderungen an die Mindestjahrgangsstärken zur Einrichtung der Anfangsklassen. Die Mindestschulgröße wird lediglich unter Berücksichtigung der Schüler*innen des „Produktiven Lernens“ in den SJG 8 und 9 erreicht. Der Schulträger beabsichtigt, das „Produktive Lernen“ weiterhin an dieser Gemeinschaftsschule anzubieten. Darauf basiert die mittel- und langfristige, prognostische Entwicklung der Schülerzahlen. Derzeit ist das Projekt bis 31.07.2023 befristet. Vorbehaltlich einer positiven Evaluierung ist vorgesehen, die Voraussetzungen für eine Überführung des „Produktiven Lernens“ in das schulische Regelsystem während dieses letzten Bewilligungszeitraumes zu schaffen. Diese Entscheidung bleibt zunächst abzuwarten. Aus diesem Grund ist der Landkreis Börde aufgefordert, eine aktualisierte Schülerzahlprognose für diese Schule zu erstellen und daran ausgerichtet den Schulentwicklungsplan verordnungskonform fortzuschreiben.
Gemeinschaftsschule „J. Gutenberg“ Wolmirstedt	bestätigt

Öffentliche Gymnasien

Schulen	Bestätigungsvermerke
Gymnasium „Prof. Fr. Förster“ Haldensleben	bestätigt
Gymnasium Oschersleben	bestätigt
Börde-Gymnasium Wanzleben	bestätigt
Gymnasium „Freiherr vom Stein“ Weferlingen	Nach § 6 Abs. 5 SchulG LSA sind Gymnasien dreizügig zu führen. Die Schulbehörde kann zweizügige Ausnahmen zulassen. Das Gymnasium in Weferlingen erfüllt die Anforderungen an die Zieljahrgangsstärke lt. § 13 Abs. 2 Satz 1 SEPL-VO 2022 im mittelfristigen Planungszeitraum durchgängig nicht. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge kann die Sekundarstufe II mit einer Mindestjahrgangsstärke von 50 Schüler*innen eingerichtet werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 SEPL-VO 2022). Zur Bestätigung im Rahmen der SEPL behält sich die Schulbehörde die Prüfung der Sicherung der Daseinsvorsorge vor. Aus diesem

	Grund bedarf es umgehend der Vorlage entsprechender Unterlagen.
Gymnasium „Kurfürst J. Friedrich“ Wolmirstedt	bestätigt

Öffentliche Förderschulen

Schulen	Bestätigungsvermerke
Förderschulen für Lernbehinderte	
„J. H. Pestalozzi“ Haldensleben	bestätigt
„Börde-Schule“ Klein Oschersleben	
Förderschulen für Geistigbehinderte	
Johanne-Nathusius-Schule Haldensleben	bestätigt
„Schule am Mühlenberg“ Hamersleben	
„Miteinander“ Wefensleben	
Gerhard-Schöne-Schule Wolmirstedt	
Schule mit Ausgleichsklassen	
Ohre-Schule Uthmöden	bestätigt

Grundschulen in freier Trägerschaft

Schulen	Bestätigungsvermerke
Grundschule „Freie Um-Welt-Schule“ Angern	bestätigt
Internationale Grundschule „P. Trudeau“ Barleben	
Freie Grundschule „Globus“ Eilsleben	
Freie Grundschule „M. Montessori“ Großalsleben	
St. Hildegard-Grundschule Haldensleben	
Freie Grundschule „St. Martin“ Oschersleben	

Sekundarschulen in freier Trägerschaft

Schulen	Bestätigungsvermerke
Evangelische Sekundarschule Haldensleben	bestätigt
Freie Sekundarschule Gröningen	

Gymnasien in freier Trägerschaft

Schulen	Bestätigungsvermerke
---------	----------------------

Internationales Gymnasium „P. Trudeau“ Barleben	bestätigt
Freies Gymnasium Gröningen	
Gemeinnütziger Schulverein Winckelmann e. V. Haldensleben	

Öffentliche Einsichtnahme vom 04.10.2022 bis 18.10.2022

Die vollständigen Unterlagen „Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 mit Prognose für die Schuljahre 2027/28 bis 2031/32 für den Landkreis Börde“ sowie der vollständige Text des Bestätigungsschreibens des Landesschulamtes vom 05.09.2022 liegen in der Zeit vom 04.10.2022 bis einschließlich 18.10.2022 beim Landkreis Börde, Verwaltungsgebäude Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, im Sekretariat des Amtes für Bildung, Zimmer E1-137.0, während der Sprechzeiten (dienstags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung Tel. 03904 7240 1491) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

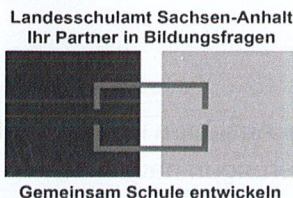
Haldensleben, 20.09.2022



Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde Amt für Bildung			
16. Sep. 2022			
Dezernent	AL 40	SGL	SB

Landesschulamt • Postfach 1952 • 39009 Magdeburg



SACHSEN-ANHALT

LANDESSCHULAMT

**Referat 31 Unterrichtsversorgung,
Datenerhebung, Schul-
entwicklungsplanung**

**Landkreis Börde
Der Landrat
Bornsche Straße 2

39340 Haldenleben**

Posteingang Landkreis Börde Der Landrat
06. Sep. 2022
Eingangs-Nr.: <i>DP</i>

Handwritten signatures and initials: DP, LK 40, B. K. T. R.

Magdeburg, 05. September 2022

Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die SJ 2022/23 – 2026/27 mit Langfristprognose für die SJ 2027/28 – 2031/32

Bezüge

1. *Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (SchulG LSA) (GVBl. LSA 2018, S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)*
2. *Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA 2013 S. 607)*
3. *Ihr Schreiben vom 07.12.2021 – Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die SJ 2022/23 – 2026/27 mit Langfristprognose für die SJ 2027/28 – 2031/32 einschließlich Beschlussausfertigung Beschluss Nr.: 0322/40/2021*
4. *Anträge auf Herabsetzung der Mindestschulgröße vom 02. Mai 2022*

Mit Schreiben vom 07. Dezember 2021 übermitteln Sie mir die mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die SJ 2022/23 – 2026/27 mit Langfristprognose für die SJ 2027/28 – 2031/32 des Landkreises Börde gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 SchulG LSA zur Bestätigung.

Diese beschloss der Kreistag des Landkreises Börde entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 3 SchulG LSA in seiner Sitzung am 01.12.2021.

Auf der Grundlage des/der unter Punkt 1 und 2 im Bezug genannten Gesetzes/Verordnung bestätige ich die vorgelegte Schulentwicklungsplanung mit folgenden Einschränkungen:

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Ausführliche Informationen zum Datenschutz im Landesschulamt finden Sie hier:
https://sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/ds-lscha.pdf

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Doerte Walbrach

Doerte.Walbrach@
sachsen-anhalt.de

Tel: +49 391 567 5718
Fax:

Nebenstelle Magdeburg

Dienstgebäude:
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Tel: +49 (391) 567-02
Fax: +49 (391) 567-3782
LSCHA-Poststelle.md@
sachsen-anhalt.de

Hauptsitz
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: +49 (345) 514-0
Fax: +49 (345) 514-1941
LSCHA-Poststelle@
sachsen-anhalt.de

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
DE 21810000000081001500
BIC: MARKDEF 1810

1. Die Sekundarschule Ausleben unterschreitet in den Schuljahren 2022/23 und 2023/24 prognostisch die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 SEPI-VO 2022. Zur Sicherung des Schulstandortes aus Gründen der Daseinsvorsorge wies der Planungsträger der Schulentwicklungsplanung die Beantragung der Herabsetzung der Mindestschulgröße als Planungsziel aus. Der Planungsträger ist aufgefordert, bei der Genehmigungsbehörde den hierzu erforderlichen Antrag nachzureichen und die dafür notwendigen Antragsunterlagen umgehend vorzulegen. Die abschließende Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der Bestandsfähigkeit erfolgt im Anschluss.
2. Die Sekundarschule Calvörde unterschreitet aktuell die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 SEPI-VO 2022. Der Planungsträger der Schulentwicklungsplanung stellte mit Schreiben vom 02. Mai 2022 einen Antrag auf Herabsetzung der Mindestschulgröße zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Er ist zunächst aufgefordert, bei der Genehmigungsbehörde die hierzu erforderlichen Antragsunterlagen entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 2 SEPI-VO 2022 zu vervollständigen. Die abschließende Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der Bestandsfähigkeit erfolgt im Anschluss.
3. Die Gemeinschaftsschule Sülzetal unterschreitet aktuell die Anforderungen entsprechend § 11 Abs. 1 SEPI-VO 2022. Der Planungsträger der Schulentwicklungsplanung stellte mit Schreiben vom 02. Mai 2022 einen Antrag auf Herabsetzung der Mindestschulgröße zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Er ist zunächst aufgefordert, bei der Genehmigungsbehörde die hierzu erforderlichen Antragsunterlagen entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 2 SEPI-VO 2022 zu vervollständigen. Die abschließende Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der Bestandsfähigkeit erfolgt im Anschluss.
4. Die Gemeinschaftsschule „Am Diesterwegring“ Oschersleben unterschreitet prognostisch im mittelfristigen Zeitraum fast durchgängig die Anforderungen entsprechend § 11 Abs. 1 SEPI-VO 2022. Der Schulentwicklungsplan ist fortzuschreiben. Die abschließende Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der Bestandsfähigkeit erfolgt im Anschluss.
5. Die Gemeinschaftsschule „Gottfried Wilhelm Leibniz“ unterschreitet im mittelfristigen Zeitraum durchgängig die Anforderungen an die Mindestjahrgangsstärken zur Einrichtung der Anfangsklassen. Die Darstellung der mittel- und langfristigen, prognostischen Entwicklung der Gesamtschülerzahlen berücksichtigt durchgängig die Schülerinnen und Schüler des „Produktiven Lernens“. Dieses Projekt ist zunächst bis 31.07.2023 befristet. Der Planungsträger der Schulentwicklungsplanung ist aufgefordert, eine aktualisierte Prognose für die Schule zu erstellen und den Schulentwicklungsplan daran ausgerichtet fortzuschreiben. Die abschließende Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der Bestandsfähigkeit erfolgt im Anschluss.
6. Das Gymnasium in Weferlingen erfüllt mittelfristig die Anforderungen an die Mindestgröße der Sekundarstufe I lt. § 13 Abs. 1 SEPI-VO 2022. Im gleichen Zeitraum unterschreitet es die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II durchgängig. Die Führung derselben in Mindestjahrgangsstärke unterliegt einem Antragsverfahren. Der Planungsträger ist aufgefordert, bei der Genehmigungsbehörde den hierzu erforderlichen Antrag einzureichen und die dafür notwendigen Antragsunterlagen umgehend vorzulegen. Die abschließende Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der Bestandsfähigkeit erfolgt im Anschluss.

Begründung:

Zu 1.

Die Sekundarschule Ausleben erfüllt prognostisch die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 SEPI-VO 2022 anteilig nicht. Außerhalb der Oberzentren kann im begründeten Einzelfall zur Sicherung der Daseinsvorsorge auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung hin von der Schulbehörde die Mindestschulgröße herabgesetzt werden. Zur Bestätigung im Rahmen der Schulentwicklungsplanung behält sich die Schulbehörde die Prüfung der Sicherung der Daseinsvorsorge vor. Aus diesem Grund bedarf es umgehend der Vorlage entsprechender Unterlagen.

Zu 2.

Die Sekundarschule Calvörde unterschreitet aktuell die Anforderungen an die Mindestschulgröße entsprechend § 10 Abs. 1 SEPI-VO 2022. Außerhalb der Oberzentren kann im begründeten Einzelfall zur Sicherung der Daseinsvorsorge auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung hin von der Schulbehörde die Mindestschulgröße herabgesetzt werden.

Zur Bestätigung im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist dem Antrag eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde beizufügen, die die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 98 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetzes bestätigt. Aus diesem Grund bedarf es umgehend der Vorlage entsprechender Unterlage.

Zu 3.

Die Gemeinschaftsschule Sülzetal unterschreitet aktuell die Anforderungen an die Mindestschulgröße nach § 11 Abs. 1 SEPI-VO 2022. Außerhalb der Oberzentren kann im begründeten Einzelfall zur Sicherung der Daseinsvorsorge auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung hin von der Schulbehörde die Mindestschulgröße herabgesetzt werden.

Zur Bestätigung im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist dem Antrag eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde beizufügen, die die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 98 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetzes bestätigt. Aus diesem Grund bedarf es umgehend der Vorlage entsprechender Unterlage.

Zu 4.

Die Gemeinschaftsschule „Am Diesterwegring“ Oschersleben unterschreitet aktuell und fortführend die Anforderungen an die Mindestschulgröße nach § 11 Abs. 1 SEPI-VO 2022. Hintergrund bildet die Auslagerung der Schule auf Grund von Baumaßnahmen an einen anderen Standort und die damit im Zusammenhang stehenden mangelnden räumlichen Kapazitäten für diesen Zeitraum. Der Planungsträger der Schulentwicklungsplanung ist aufgefordert, eine aktualisierte Prognose für diese Schule zu erstellen, Handlungsoptionen konkret abzuleiten und den Schulentwicklungsplan daran ausgerichtet fortzuschreiben. Die abschließende Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der Bestandsfähigkeit erfolgt im Anschluss.

Zu 5.

Die Gemeinschaftsschule „Gottfried Wilhelm Leibniz“ unterschreitet im mittelfristigen Zeitraum durchgängig die Anforderungen an die Mindestjahrgangsstärken zur Einrichtung der Anfangsklassen. Die Mindestschulgröße wird lediglich unter Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler des „Produktiven Lernens“ in den Schuljahrgängen 8 und 9 erreicht. Der Schulträger beabsichtigt, das „Produktive Lernen“ weiterhin an dieser Gemeinschaftsschule anzubinden. Darauf basiert die

mittel- und langfristige, prognostische Entwicklung der Schülerzahlen. Derzeit ist das Projekt bis 31.07.2023 befristet. Vorbehaltlich einer positiven Evaluierung ist vorgesehen, die Voraussetzungen für eine Überführung des „Produktiven Lernens“ in das schulische Regelsystem während dieses letzten Bewilligungszeitraumes zu schaffen. Diese Entscheidung bleibt zunächst abzuwarten. Aus diesem Grund ist der Landkreis Börde aufgefordert, eine aktualisierte Schülerzahlprognose für diese Schule zu erstellen und daran ausgerichtet den Schulentwicklungsplan verordnungskonform fortzuschreiben.

Zu 6.

Nach § 6 Abs. 5 SchulG LSA sind Gymnasien dreizügig zu führen. Die Schulbehörde kann zweizügige Ausnahmen zulassen. Das Gymnasium in Weferlingen erfüllt die Anforderungen an die Zieljahrgangsstärke lt. § 13 Abs. 2 Satz 1 SEPI-VO 2022 im mittelfristigen Planungszeitraum durchgängig nicht. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge kann die Sekundarstufe II mit einer Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 SEPI-VO 2022). Zur Bestätigung im Rahmen der Schulentwicklungsplanung behält sich die Schulbehörde die Prüfung der Sicherung der Daseinsvorsorge vor. Aus diesem Grund bedarf es umgehend der Vorlage entsprechender Unterlagen.

Hinweise:

Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde hat als Schulträger von fünf Grundschulen im mittelfristigen Zeitraum der Schulentwicklungsplanung Handlungsbedarf. Aus diesem Grund beschloss der Stadtrat die Erarbeitung eines Handlungskonzeptes zur Entwicklung der kommunalen Bildungslandschaft im Grundschulbereich. Der Schulträger bleibt aufgefordert, die Schülerzahlentwicklung der Schulen seines Verantwortungsbereiches zu beobachten und frühzeitig Handlungsoptionen zu entwickeln, die seinem ausgewiesenen Planungsziel dienen.

Hinsichtlich der Grundschule Langenweddingen, Gemeinde Sülzetal, erwartet die Genehmigungsbehörde die Aufnahme des zwischenzeitlich durch den Schulträger gefassten, verordnungskonformen Beschlusses in die nächste Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Börde.

Die Bestätigung des Schulentwicklungsplans erstreckt sich nicht auf Schulbezirke und -einzugsbereiche sowie Kapazitätsfestlegungen bzw. Schulträgervereinbarungen. Diese bedürfen der gesonderten Zustimmung durch die Schulbehörde gemäß § 41 Abs. 1 bis 2a bzw. § 66 Abs. 3 SchulG LSA.

In diesem Zusammenhang verweise ich vorsorglich auf § 70 Abs. 4 und 5 desselben Gesetzes.

Im Auftrag



Walbrach